



- die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG)
- sowie eventuell ergänzende Regelungen

Eine Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung im Rahmen des § 10a in Verbindung mit Abschnitt XI EStG (Zulagen bzw. Sonderausgabenabzug der Beiträge) ist im Rahmen dieses Vertrages nicht möglich.

Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung und damit auch aus einer Direktversicherung unterliegen generell der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

**Entgeltumwandlung inklusive Arbeitgeberpflichtzuschuss und ggf. zusätzlicher Arbeitgeberleistung**  
\_\_\_\_\_ EUR (einschließlich eventueller umgewidmeter vermögenswirksamer Leistungen)

**In dem Betrag sind**

der Arbeitgeberpflichtzuschuss von 15 %, jedoch maximal in Höhe der beim Arbeitgeber eingesparten Sozialabgaben (entsprechend § 1a Abs. 1a BetrAVG)

ein zusätzlicher Arbeitgeberbeitrag von \_\_\_\_\_ EUR

ein zusätzlicher Arbeitgeberbeitrag von \_\_\_\_\_ % des Umwandlungsbetrages

**enthalten.**

Der Arbeitgeber behält sich vor, den zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag anzupassen, wenn der Entgeltumwandlungsbetrag geändert wird. Der vom Arbeitgeber finanzierte Beitrag wird auf den Arbeitgeberpflichtzuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG bzw. eine tarifvertragliche Regelung angerechnet. Nicht als feste in EUR vereinbarte Arbeitgeberbeiträge erhöhen sich im Rahmen einer vereinbarten Dynamik im gleichen Umfang wie der Beitrag zur Direktversicherung.

Die Zahlung erfolgt solange Beiträge umgewandelt werden.

Die Zahlungsperiode und der Beginn entsprechen den Regelungen zur Entgeltumwandlung.

**ausschließlich arbeitgeberfinanziert**

\_\_\_\_\_ EUR

**Zahlungsperiode:**     monatlich     vierteljährlich     halbjährlich     jährlich

**Bezugsrecht:**

Für den aus **Entgeltumwandlung, Arbeitgeberpflichtzuschuss (§ 1a Abs. 1a BetrAVG) und zusätzlicher Arbeitgeberleistung finanzierten Beitrag** sowie für Teile der Versicherungsleistung, die vor dieser Zusage auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung finanziert wurden, ist die versicherte Person aus der auf ihr Leben genommenen Versicherung sowohl für den Todes- als auch für den Erlebensfall ab Beginn unwiderruflich bezugsberechtigt. Die Abtretung von Forderungen, Ansprüchen und sonstigen Rechten aus der Direktversicherung sowie deren Verpfändung oder Beleihung ist ausgeschlossen.

Für den ausschließlich **vom Arbeitgeber finanzierten Beitrag** ist die versicherte Person aus der auf ihr Leben genommenen Versicherung sowohl für den Todes- als auch für den Erlebensfall

a)  unwiderruflich bezugsberechtigt;

b)  nach Erreichen der Unverfallbarkeitsfristen des BetrAVG in der jeweils gültigen Fassung unwiderruflich bezugsberechtigt.

Ist keine Regelung getroffen, gilt die Ausführung unter **b)**. Die Abtretung, Verpfändung oder Beleihung des unwiderruflichen Bezugsrechtes durch den Arbeitnehmer ist ausgeschlossen.

**Für die Leistungen im Todesfall sind in nachfolgender Rangfolge widerruflich begünstigt:**

- a) der mit der versicherten Person bei Tod in gültiger Ehe lebende Ehegatte beziehungsweise der mit der versicherten Person bei Tod nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz in gültiger Lebenspartnerschaft lebende Lebenspartner;
- b) die ehelichen und diesen gesetzlich gleichgestellten Kinder der versicherten Person, die
  - das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  - in der Schul- oder Berufsausbildung stehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

oder

- wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten und diese Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist;
- c) der namentlich mit Anschrift und Geburtsdatum benannte, mit der versicherten Person bei Tod in eheähnlicher Gemeinschaft lebende nichteheliche Lebensgefährtin.

Nähere Angaben zu einem Lebensgefährten, mit dem die versicherte Person in einer auf Dauer angelegten häuslichen Gemeinschaft lebt:

---

(Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum)

- d) Sind zum Zeitpunkt des Todes keine der oben genannten Personen vorhanden, wird das Sterbegeld an die Erben gezahlt.

Die versicherte Person kann die Rangfolge ändern, Punkte streichen und eine andere Begünstigung für das Sterbegeld festlegen.

### **Vorzeitiges Ausscheiden:**

Stehen dem Arbeitnehmer zum Firmenaustritt Ansprüche aus der Versicherung zu, geht die Versicherungsmehrmehreigenschaft zum 1. des folgenden Monats auf ihn über. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber ihm die Versicherung überlässt.

Der Arbeitnehmer kann die Versicherung:

- mit eigenen Beiträgen,
- beitragsfrei fortführen oder
- auf seinen neuen Arbeitgeber übertragen.

Die Ansprüche des ausgeschiedenen Arbeitnehmers beschränken sich dann auf das dem Arbeitnehmer planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital auf der Grundlage der bis zu seinem Ausscheiden geleisteten Beiträge und der bis zum Eintritt des Versicherungsfalls hieraus erzielten Erträge, mindestens die Summe der bis zum Ausscheiden gezahlten Beiträge, soweit diese nicht rechnerisch für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden. Für den ausgeschiedenen Arbeitnehmer gelten die Verfügungsbeschränkungen nach § 2 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BetrAVG. Die erworbenen Ansprüche können weder abgetreten, beliehen oder vorzeitig ausgezahlt werden.

### **Lastschriftverfahren:**

- Wir möchten künftig den Beitrag im Lastschriftverfahren zahlen. Das SEPA-Lastschriftmandat ist beigefügt.

---

Datum

---

Stempel, Anschrift und Unterschrift des übernehmenden Arbeitgebers

---

Datum

---

Unterschrift des Arbeitnehmers